

1. Entwurf Satzungsneufassung für den Sport-Club Kirch- und Westerweyhe von 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Kirch- und Westerweyhe von 1920 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Uelzen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen – VR 581 – eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann Mitglied in weiteren (Fach-) Verbänden werden.

§ 2 Neutralität

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der Verein steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
Zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, wurde entschieden, in der Satzung die männliche Form zu verwenden.

§ 3 Zweck und Zweckerreichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport, die Integration und Inklusion mit und durch Sport.
- (2) Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung und der Förderung des freiwilligen Engagements im Sport mit.
- (3) Der Vereinszweck des Verein wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;
 - d) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen;

- e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen (§ 14).
Über die Gründung oder Schließung dieser entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Interesse des Vereins widerspricht.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung wird dem Bewerber bekanntgegeben. Diese muss nicht begründet werden.
- (4) Auf Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach zielgruppenspezifischen Angeboten besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
 - b) die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
 - c) die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
 - d) alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses
- a) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.
 - b) die Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.
 - c) vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.
 - d) mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds trifft der Vorstand. Der Beschluss ist dem Vereinsmitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist binnen 30 Tagen dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 12)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Einmal jährlich – regelmäßig im ersten Quartal – ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird. Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über die Satzung
 - g) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins
- (4) Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage und durch Aushang im und am Sport Centrum Kämpfenweg mit einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Leitung der Mitgliederversammlung
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
- (6) Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
 - (6.1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (6.2) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - (6.3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (6.4) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (6.5) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Stimmrecht
 - (7.1) Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen.
 - (7.2) Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen.
 - (7.3) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - (7.4) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- (8) Protokoll/Niederschrift
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach BGB § 26 und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Nichtmitglieder
Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

§11 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Dringlichkeitsanträge
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Sachverhalte nach Absatz 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
- (2) Initiativanträge
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Sachverhalte nach Absatz.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
- (3) Besondere Anträge
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vereinsvorstand gehören an:
- a) Vorstand Vereinsentwicklung
 - b) Vorstand Sportentwicklung
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Vorstand Kommunikation
 - e) Vorstand Infrastruktur
 - f) Vorstand Jugend
- Die Vorstandsmitglieder a), b), und c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses soll nicht mehr als 3 Personen umfassen.

- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand Jugend muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und wird von der Vereinsjugend benannt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per Email) gefasst werden, wenn mindestens vier der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.
Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den

Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Abteilungen und Gruppen

- (1) Der Vorstand kann Abteilungen und Gruppen gründen oder auflösen.
- (2) Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen und Gruppen eigenständig. Dazu können die Abteilungen sich eigene Ordnungen geben. Die sportlichen Geschäfte der Abteilungen werden eigenständig geführt. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein ggfs. im jeweiligen Fachverband.
- (3) Der Abteilungsleiter und mindestens ein Stellvertreter werden auf Basis des in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahrens für die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 15 Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin, an.

Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten. Die Vereinsjugend benennt das Vorstandsmitglied Jugend.

Einzelheiten kann die Jugendordnung regeln.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Vermögensanfall

- (1) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen bei Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uelzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist